

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg
(Straßenbaubeitragsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 24.09.07 aufgrund des § 5 Abs.1 und des § 35 Abs. 2 Nr.10 sowie des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20.04.06 (GVBl. I S. 46) und aufgrund der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.04 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.05 (GVBl. I S.170) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages
(beitragsfähige Maßnahmen)**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) insgesamt, in Teilen oder Abschnitten und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und den Nutzern (i.S. § 15 Abs.3 dieser Satzung) der straßenbaubeitragsrechtlich erschlossenen Grundstücken erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Oranienburg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Die Stadt Oranienburg ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teilanlagen (Kostenspaltung) oder für selbstständig benutzbare Abschnitte (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Oranienburg aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn
4. Die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Radwegen
 - b) Gehwegen
 - c) kombinierten Geh- und Radwegen

- d) Beleuchtungseinrichtungen
- e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung
- f) Parkflächen
- g) unselbstständigen Grünanlagen
- h) Rinnen und Bordsteinen
- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von

- a) Fußgängergeschäftsstraßen
- b) verkehrsberuhigten Bereichen
- c) sonstigen Fußgängerstraßen

einschließlich Sitzbänken, Fahrradständern und Spiel-/Sportgeräten als Bestandteile dieser Verkehrsflächen.

6. Zu den beitragsfähigen Aufwendungen gehören auch diejenigen für den Unterbau, für die Beauftragung und Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung, Fremdfinanzierungskosten sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen; sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Oranienburg trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt,
 - c) durch die Vergünstigung nach § 12 nicht von den Beitragspflichtigen zu tragen ist.
- (2) Der Anteil der Stadt Oranienburg nach Abs.1 lit. a) am beitragsfähigen Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenarten	anrechenbare Breite (in Metern)		Anteil der Stadt v.H.
	in Kern,- Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Gebieten	
<u>Anliegerstraßen</u>			
Fahrbahn	8,50	5,50	45
Parkflächen	je 5,00	je 5,00	45
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50	je 2,50	45
Gehweg	je 3,00	je 3,00	45
kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00	je 4,00	45
Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	./.	./.	45
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	45
<u>Haupterschließungs- straßen</u>			
Fahrbahn	8,50	6,50	70
Parkflächen	je 5,00	je 5,00	50
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50	je 2,50	60
Gehweg	je 3,00	je 3,00	50
kombinierte Geh- und Radweg	je 4,00	je 4,00	55
Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	./.	./.	60
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	50

Hauptverkehrsstraßen

Fahrbahn	8,50	8,50	80
Parkflächen	je 5,00	je 5,00	60
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50	je 2,50	70
Gehweg	je 3,00	je 3,00	60
kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00	je 4,00	65
Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	./.	./.	70
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	60

Hauptgeschäftsstraßen

Fahrbahn	7,50	7,50	50
Parkflächen	je 5,00	je 5,00	50
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50	je 2,50	50
Gehweg	je 6,00	je 6,00	50
kombinierter Geh- und Radweg	je 4,50	je 4,50	50
Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	./.	./.	50
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	50

Fußgängergeschäftsstraßen

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	17,00	17,00	45
--	-------	-------	----

Verkehrsberuhigte Bereiche

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	17,00	15,00	45
--	-------	-------	----

Sonstige Fußgängerstraßen

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	5,00	5,00	50
--	------	------	----

Für Gehwege, die auch von Radfahrern benutzt werden dürfen (Sonderzeichen Radfahrer frei), sind die jeweiligen anrechenbaren Breiten sowie die jeweiligen Anteile für kombinierte Geh- und Radwege anzusetzen, da sie den gleichen Zwecken wie kombinierte Geh- und Radwege dienen.

(3) Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Einzelne Überschreitungen der Breite sind möglich, z.B. durch Anlegung von Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen oder für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren oder dergleichen. Der Aufwand ist bei derartigen Überschreitungen über die angegebenen Breiten hinaus beitragsfähig.

(4) Für Grunderwerb, Freilegung, Planungskosten, Fremdfinanzierungskosten sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen; sowie für Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus gelten dieselben Anteile der Allgemeinheit wie für diejenigen Maßnahmen, durch die sie verursacht werden.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff.3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Hauptgeschäftsstraßen

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Fußgängergeschäftsstraßen

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

6. Verkehrsberuhigte Bereiche

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

7. sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und an der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder nimmt die Straße bzw. nehmen die Abschnitte ihren Verlauf durch verschiedene Gebiete der genannten Art und ergeben sich dabei nach Abs.2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße oder den Abschnitt die größte Breite.
- (7) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 2 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die anrechenbaren Breiten oder Anteile nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Erschließungsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks. (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff) Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich

liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 55 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 55 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr.2 oder Nr.4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. dieser Satzung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs.3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen ,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie – und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs.3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.
2. Sind in einem Bebauungsplan mehrere Festsetzungen über die bauliche Nutzung i.S. Ziff. 1 lit. a) bis lit. c) nebeneinander enthalten, so ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse vor der höchstzulässigen Gebäudehöhe und der Baumassenzahl maßgebend. Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, dann ist die höchstzulässige Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgebend.
3. Grundstücke, auf denen die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl überschritten wird, werden mit der tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse bzw. mit den sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerten berücksichtigt.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt- jeweils bezogen auf die in § 5 Abs.3 bestimmten Flächen- für Grundstücke
1. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen oder für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt, wenn
 - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
 - b) sie unbebaut, aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Der sich aus Abs.2 in Verbindung mit Abs. 3 bzw. mit Abs. 4 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 1,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
 2. 0,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich, industriell oder überwiegend in einer der gewerblichen oder industriellen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude, Praxen für freie Berufe u.a.) genutzt wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs.4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

- | | |
|---|-----|
| cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) | 1,0 |
| b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung u.a.) | 0,5 |
| c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) | 1,0 |
| d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b) | 1,0 |
| e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) | 1,5 |
| f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,5 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). | 1,0 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8

Abschnitte von Erschließungsanlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege
4. kombinierten Geh- und Radwege
5. Parkflächen
6. Beleuchtungseinrichtungen
7. Oberflächenentwässerungseinrichtungen
8. unselbstständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn das formlose Bauprogramm erfüllt und die Abnahme des Werkes erfolgt ist. Erfolgen mehrere einzelne Abnahmen für die beitragsfähige Maßnahme, so ist die letzte Abnahme maßgeblich.
- (2) Im Falle einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme; frühestens jedoch mit Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Im Falle einer Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme; frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 11 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann, sofern die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teilanlagen bei vergleichbaren Erschließungsanlagen und nach Maßgabe dieser Satzung ermittelt.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Vergünstigungsregelung

- (1) Bei einem ausschließlich Wohnzwecken dienenden Grundstück, welches an oder zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Erschließungsanlagen liegt, wird der errechnete Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Für nur land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie Grundstücke für den Gemeinbedarf, Friedhöfe, Kirchengrundstücke, Sportanlagen, Freibäder und Dauerkleingärten gilt Abs.1 entsprechend.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Entscheidung über eine Stundung ist in Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zu treffen.

§ 14 Bürgerinformation

Im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg sollen in der Regel Informationen über geplante straßenbauliche Maßnahmen erfolgen. Entwurfsplanungen können bei der Stadt zu den Sprechzeiten eingesehen und Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen und an diese Anfragen zu richten, bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach der Gemeindeordnung sowie den entsprechenden Satzungen der Stadt Oranienburg.

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
Mehrere Nutzer eines Grundstücks im vorbenannten Sinne haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der unter Abs. 1 – 3 bezeichnete Personenkreis ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu leisten und nachzuweisen. Bei örtlichen Feststellungen ist den Bediensteten der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist gem. § 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg insoweit eingeschränkt.

§ 16

Abgabenhinterziehung, leichtfertige Abgabenverkürzung u. Abgabengefährdung

In den §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg ist geregelt, wann der Versuch der Abgabenhinterziehung vorliegt oder der Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllt ist bzw. wann ein ordnungswidriges Handeln vorliegt und wer im jeweiligen Fall zur Verfolgung und Ahndung zuständig ist.
Auf diese Regelungen wird ausdrücklich Bezug genommen.

§ 17

Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 09.03.2005 außer Kraft.

Oranienburg, den 25.09.07

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.07 beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- * eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- * diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- * der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oranienburg, den 25.09.07

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister